

## **Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen (Stand: 01. Mai 2003)**

### **§ 1 Allgemein**

Für unsere Leistungen gelten ausschließlich unsere allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen, es sei denn, dass schriftlich eine anderweitige Regelung getroffen wurde. Unseren allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich von uns schriftlich bestätigt.

### **§ 2 Vertragsinhalt und Preise**

(1) Alle Preise verstehen sich in Euro, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. In den Preisen sind Verpackungs- bzw. Transportkosten sowie Kosten für Versicherungen nicht enthalten. Diese Kosten werden separat in Rechnung gestellt. In den Preisen sind keine Supportleistungen enthalten, es sei denn, dies wurde in der Auftragsbestätigung so vereinbart. Nimmt der Kunde technische Supportleistungen in Anspruch, so werden diese gemäß der gültigen Preisliste berechnet.

(2) Die in den Angeboten enthaltenen Preise sind unverbindlich und bis zur Auftragsbestätigung freibleibend. Eingehende Bestellungen gelten als Angebot. Der Auftraggeber ist zwei Wochen nach Eingang des Angebotes an dieses gebunden. Die Annahme des Angebotes erfolgt entweder durch Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des dem Angebot zugrunde liegenden Auftrags. Im Fall der schriftlichen Auftragsbestätigung ist deren Text für die Bestimmung des Vertragsinhaltes maßgeblich. Beanstandungen unserer Bestätigungsschreiben sind spätestens innerhalb einer Woche schriftlich geltend zu machen.

(3) Die zu Angeboten gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, und sonstigen technischen Angaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Wir behalten es uns vor, technische Änderungen an der zu liefernden Leistung vorzunehmen, sofern diese die technische Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigen.

(4) Die Lieferung erfolgt grundsätzlich zu den in der Auftragsbestätigung genannten Preisen zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise werden grundsätzlich individuell mit dem Auftraggeber auf Grundlage seines Angebotes ausgehandelt, ansonsten gelten angemessene Preise. Ist die dem Auftrag zugrunde liegende Leistung laut Vertrag zu einem späteren Zeitpunkt zu erbringen, sind wir berechtigt, anstelle der individuellen Preise angemessene Preise zu berechnen. Dies gilt entsprechend, wenn sich der Auftraggeber mit der Abnahme der Leistung im Verzug i.S. §§ 293 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) befindet. Erfolgt die Lieferung später als vier Monate nach Datum der Auftragsbestätigung sind wir in allen Fällen berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Preise entsprechend der zum Zeitpunkt der Lieferung für angemessen zu erachtenden Preise anzupassen.

(5) Verweigert der Auftraggeber nach Abschluss des Vertrages dessen Erfüllung, sind wir berechtigt, pauschalen Schadenersatz in Höhe von 30% der vereinbarten Auftragssumme zu verlangen. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis unbenommen, dass uns kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Unsere weitergehenden Ansprüche bleiben unberührt.

(6) Sämtliche Lieferungen sind zur ausschließlichen Benutzung in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Ein etwaiger Export bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Im Fall eines Exports verpflichtet sich der Auftraggeber zur Beachtung der jeweils gültigen Ausfuhrbestimmungen.

### **§ 3 Erfüllungsort und Gefahrübergang**

(1) Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche beider Parteien ist Aachen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Der Versand erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand von Aachen aus. Die Wahl der Verpackung und die Wahl des Transportmittels liegen in unserem Ermessen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Kosten für Verpackung und Transport trägt in allen Fällen der Auftraggeber.

(3) Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn wir den Versand durch unser eigenes Personal vornehmen lassen.

(4) Kommt der Auftraggeber seinen im Zusammenhang mit der Versendung bestehenden vertraglichen oder außervertraglichen Mitwirkungspflichten nicht nach, so dass eine Versendung nicht oder nur verspätet möglich ist, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber die für die erforderliche Lagerung notwendigen Kosten in Rechnung zu stellen. Ausreichend für den Gefahrübergang ist in diesen Fällen das tatsächliche Angebot der Leistung nach § 294 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

### **§ 4 Urheberrecht und Rechte Dritter**

(1) Wir behalten uns das Urheberrecht sowie das Verwertungsrecht an den durch uns erstellten eigenen Plänen, Computersoftware, Softwarelösungen und anderen Produkten und Dienstleistungen vor. Die Quellcodes der von uns erstellten Programme und Lösungen gehören nicht zum Lieferumfang unserer Produkte und Dienstleistungen und verbleiben unser alleiniges Eigentum. Ohne unsere schriftliche Einwilligung dürfen sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Bildet die Überlassung von Software den Vertragsgegenstand, erhält der Auftraggeber das nicht ausschließliche nicht übertragbare Nutzungsrecht hieran. Er ist nicht berechtigt, an den von uns gelieferten Plänen, Computersoftware, Softwarelösungen und anderen Produkten und Dienstleistungen bzw. den Quellcodes Veränderungen vorzunehmen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes bestimmt. § 69 d Abs. 2 und 3 des Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, Kopien zur Datensicherung anzufertigen. Ein weitergehendes Vervielfältigungsrecht wird dem Auftraggeber nicht eingeräumt, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. § 69 e des Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleibt unberührt. Bei Anfertigung der Kopien ist es dem Auftraggeber untersagt, Schutzrechtshinweise zu entfernen.

(2) Handelt es sich bei den gelieferten Produkten um Artikel, bei denen sich Urheberrechte und andere Schutzrechte ganz oder teilweise im Besitz Dritter, insbesondere der Hersteller, befinden, und sind wir berechtigt, diese Schutzrechte im Rahmen des Vertrages zu nutzen, so werden diese Rechte ebenfalls ausdrücklich vom Auftraggeber anerkannt. Wir haften nicht dafür, sollte sich herausstellen, dass die Produkte und Artikel im Sinne dieses Absatzes mit Rechten anderer Dritter behaftet sind. Für die Verletzung etwaiger Patent- oder sonstiger Schutzrechte können wir nicht haftbar gemacht werden. § 4 Abs. (2) Satz 2 und 3 finden keine Anwendung, sollte uns oder den von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten anzulasten sein. In diesen Fällen ist unsere Haftung jedoch auf den bei Vertragsschluss gewöhnlicherweise zu erwartenden Schaden begrenzt.

(3) Mit Zustimmung des Auftraggebers dürfen wir auf den Produkten unserer Dienstleistung in geeigneter Weise auf unsere Firma hinweisen. Die Ausführung liegt in unserem Ermessen. Der Auftraggeber darf die Zustimmung bezüglich des Hinweises nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse besitzt.

### **§ 5 Lieferung, Verzug, Unmöglichkeit**

(1) Die Lieferung erfolgt zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Zeitpunkt. Der in der Auftragsbestätigung genannte Liefertermin gilt nicht als Fixtermin, sondern nur als annähernd vereinbart, es sei denn, er wurde in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Fixgeschäfte i.S. § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB sind nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung möglich und als solche zu bezeichnen.

(2) Störende Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, z.B. Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Verkehrsstörungen, Feuer und andere Fälle höherer Gewalt, entbinden uns von der rechtzeitigen Leistung.

(3) Geraten wir in Lieferverzug, kann uns der Auftraggeber eine angemessene Frist, mindestens jedoch vier Wochen, setzen, mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Nachfrist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Auftraggeber berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen, beschränkt auf den bei Vertragsschluss typischerweise zu erwartenden Schaden, höchstens aber 10 % des Wertes des Auftrags, der nicht erfüllt wurde, es sei denn, dass uns oder den von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Entgangener Gewinn wird nicht erstattet. Das gleiche gilt für Folgeschäden.

(4) Dieser Paragraph gilt entsprechend für von uns zu vertretene Unmöglichkeit der Lieferung bzw. Leistung.

### **§ 6 eingebrachte Daten, Datenschutz und Datensicherheit**

(1) Werden uns vom Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsbeziehungen Daten überlassen, haftet der Auftraggeber für Schäden, die diese Daten verursachen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Daten bzw. der Datenträger mit einem „Virus“ behaftet sind.

(2) Überlässt uns der Auftraggeber im Rahmen der Geschäftsbeziehungen Daten, ist er zur Datensicherung und Anfertigung von Sicherheitskopien auf eigene Kosten verpflichtet. Unsere Server werden regelmäßig gesichert. Unsere Haftung bei Datenverlust beschränkt sich auf den Wiederherstellungsaufwand bei Vorhandensein von Sicherheitskopien, es sei

denn, es ist uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit anzulasten. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

(3) Der Auftraggeber erklärt sich mit einer Speicherung seiner Daten per EDV für unsere Kundendatei einverstanden.

#### **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

(1) Wir behalten uns das Eigentum an den von uns an den Auftraggeber gelieferten Waren sowie an den aus ihrer Be- oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnissen bis zur vollständigen Zahlung ausdrücklich vor, sofern sie als Sachen i.S. § 90 BGB einzustufen sind und an ihnen Eigentum erworben werden kann. Eine etwaige vorbenannte Be- oder Verarbeitung durch den Auftraggeber oder seinen Beauftragten lässt für uns lediglich Rechte, aber keine Pflichten entstehen. Soweit die vorgenannte Be- oder Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren mit anderen Waren erfolgt, erwerben wir Miteigentum an den neuen Erzeugnissen im Verhältnis des Wertes der be- oder verarbeiteten Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Ware zur Zeit der Be- oder Verarbeitung. Die hierbei entstehenden Miteigentumsanteile überträgt der Auftraggeber auf uns und verwahrt sie für uns unentgeltlich.

(2) Der Auftraggeber ist ohne besondere Ermächtigung nicht berechtigt, über die Vorbehaltsware zu verfügen. Wird dem Auftraggeber ein solches Recht gestattet, hat er auf den bestehenden Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Gestatten wir dem Auftraggeber die Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordentlichen kaufmännischen Geschäftsverkehr an einen Dritten, tritt der Auftraggeber an uns die ihm aus der Weiterveräußerung oder aus einem sonstigen die Vorbehaltsware betreffenden Rechtsgrund entstandenen Ansprüche in Höhe unserer Ansprüche erfüllungshalber ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Wir ermächtigen den Auftraggeber vorbehaltlich des Widerrufs zur Einziehung der abgetretenen Forderung. Andere Verfügungen des Auftraggebers (z.B. Verpfändungen, Sicherheitsübertragungen) sind unzulässig. Eine eventuell erteilte Verfügungsbefugnis erlischt, wenn gegen den Auftraggeber ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird.

#### **§ 8 Zahlung und Factoring**

(1) Die Zahlung ist sofort nach Rechnungsstellung ohne Skontoabzug fällig. Wenn nichts anderes vereinbart ist, ist die Zahlung in bar zu leisten. Die Zahlung mit einem Wechsel oder per Überweisung bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Kosten, die durch Auslandsüberweisungen entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Das gleiche gilt für Diskont- und Wechselspesen.

(2) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist in allen Fällen der Eingang des in der Rechnung ausgewiesenen Betrages auf einem unserer Geschäftskonten. Kommt der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem zum Zeitpunkt der Fälligkeit gültigen von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz zu berechnen. Weitergehender Verzugschaden bleibt vorbehalten.

(3) Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung gegen die in der Rechnung ausgewiesene Zahlungssumme nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Dem Auftraggeber steht ein Zurückbehaltungsrecht nur dann zu, wenn es auf demselben konkreten Auftragsverhältnis beruht.

(4) Eingehende Zahlungen werden bei mehreren unbeglichenen Forderungen gegen den Auftraggeber mit der jeweils ältesten Verbindlichkeit zuerst verrechnet.

(5) Erfolgt bei laufender Lieferung die Zahlung nicht innerhalb der Fälligkeitsbestimmungen, sind wir berechtigt, die weitere Lieferung bis zur Zahlung einzustellen oder dem Käufer eine Frist zur Zahlung zu setzen, nach deren Ablauf wir weitere Leistungen verweigern oder Schadensersatz verlangen können.

(6) Wir sind berechtigt, die Forderungen gegen den Auftraggeber im Wege des Factorings einzuziehen zu lassen.

#### **§ 9 Abnahme und Mängelhaftung**

(1) Die Frist für die Mängelhaftung beträgt ein Jahr. Findet auf den Auftrag Werkvertragsrecht Anwendung, beginnt diese Frist mit Abnahme des Werkes. Soweit nichts anderes bestimmt ist, erfolgt die Abnahme durch den Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Bereitstellung und wird durch das Abnahmeprotokoll bestätigt. Laut Abnahmeprotokoll erkannte Mängel werden von uns unverzüglich behoben. Geringfügige Mängel verhindern die Abnahme nicht und bewirken keine Verschiebung des Abnahmetermins. Der Abnahme steht die Inbetriebnahme des Systems im Produktivbetrieb durch den Auftraggeber oder auf Veranlassung des Auftraggebers gleich.

(2) Der Auftraggeber ist bei Verträgen, auf die Kaufrecht Anwendung finden, verpflichtet, die Waren unverzüglich bei Empfang zu überprüfen. Beanstandungen, die im Zusammenhang mit erkennbaren Mängeln stehen, hat er unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche ab Empfang der Ware an uns vorzubringen. In jedem Fall hat die Rüge schriftlich zu erfolgen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang der Mängelanzeige bei uns. Mängel an einem Teil der Lieferung führen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Verbrauchsmaterialien und so genannte Verschleißteile wie Toner, Farbbänder, Datenträger, Magnetköpfe usw. sind von der Mängelhaftung ausgeschlossen.

(3) Das Recht auf Schadensersatz ist ausgeschlossen. Wir haben in jedem Fall das Recht zur Nacherfüllung. Der Auftraggeber setzt uns hierfür eine angemessene Frist, mindestens jedoch vier Wochen, innerhalb derer wir berechtigt ist, maximal drei Nacherfüllungsversuche vorzunehmen. Sind drei Nacherfüllungsversuche für den Auftragnehmer unzumutbar oder handelt es sich bei dem Auftrag um die Lieferung von handelsüblicher Ware, ist die Nacherfüllung auf einen Nacherfüllungsversuch beschränkt. Lassen wir die uns gestellte Nacherfüllungsfrist verstreichen, ohne dass Nacherfüllung geleistet wurde oder schlägt der bzw. die Nacherfüllungsversuche fehl, so hat der Auftraggeber unter Ausschluss aller übrigen Rechte wahlweise ein Rücktritts- oder ein Minderungsrecht. Anstelle der Nacherfüllung sind wir berechtigt, Ersatz zu leisten.

(4) Ansprüche des Auftraggebers sind ungeachtet des Rechtsgrundes auf die Fälle eines vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns von uns, unserer gesetzlichen Vertreter oder der von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen beschränkt. Dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die durch eine fahrlässige Pflichtverletzung durch uns herrühren oder auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder der von uns eingesetzten Erfüllungsgehilfen beruhen. Entgangener Gewinn wird nicht erstattet. Die Höhe der Haftung ist in jedem Fall auf die Schadenssumme begrenzt, mit der bei dem vorliegenden Geschäft typischerweise gerechnet werden muss.

(5) § 9 Abs. (4) findet keine Anwendung auf die wesentlichen Verpflichtungen dieses Vertrages, die für die Erreichung des Vertragszweckes unverzichtbar sind. Das gleiche gilt für unabdingbare Haftung, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

(6) Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf Fehler oder Fehlfunktionen, die mit mangelnder Kompatibilität eines zusätzlichen, vom Auftraggeber mit den durch uns distribuierten Software-Produkt geschaffenen oder von Dritten erworbenen Produkts zusammenhängen, es sei denn, dies wurde in der Auftragsbestätigung so vereinbart. Wir haften ferner nicht für Schäden, die auf unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Bedienung und Behandlung, Nichtbeachtung der Aufstellbedingungen, natürliche Abnutzung, unterlassene Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse usw. zurückgehen, sofern diese nicht durch uns oder einem von uns eingeschalteten Erfüllungsgehilfen verschuldet wurden. Wir haften ferner nicht für die Lauffähigkeit und Laufgeschwindigkeit von Programmen auf Hardware, die nicht von uns geliefert wurden, es sei denn, dies wurde so zugesichert.

(7) Durch unsachgemäß ohne unsere Zustimmung vorgenommene Instandsetzungsarbeiten und sonstige Eingriffe durch den Auftraggeber oder Dritte, die mit dem geltend gemachten Mangel in Zusammenhang stehen, wird jede Mängelhaftung aufgehoben.

#### **§ 10 Nebenabreden und Schriftform**

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

#### **§ 11 Anzuwendendes Recht und Gerichtsstand**

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist Aachen. Es ist uns aber unbenommen, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

#### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Sollte eine oder mehrere Regelungen dieser allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Parteien verpflichten sich jedoch, an die Stelle der unwirksamen bzw. der unwirksam gewordenen Regelung eine andere zu setzen, die dieser so nahe wie möglich kommt.